

Stipendienreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Bedingungen für Antragsteller:innen
3. Schulgeldermässigung
4. Antragstellung
5. Entscheid
6. Mitteilung und Geltungsdauer Entscheid
7. Gültigkeit

1. Zweck

Der Verein Musikschule Oberengadin führt einen Stipendienfonds gemäss Art. 15.2 und 3 der Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden der Oberengadins.

Der Fonds ermöglicht Schulgeldermässigungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr deren Erziehungsberechtigten nicht oder kaum in der Lage sind, das ganze Schulgeld zu bezahlen. Bei im Konkubinat lebenden Erziehungsberechtigten werden immer beide Einkommen und Vermögen in die Berechnung einbezogen.

2. Bedingungen für Antragsteller:innen

Für die Ausrichtung von Beiträgen müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sein:

- In der Regel nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
- Beiträge werden ausschliesslich an die Tarife für Einzelunterricht gesprochen
- Bei einem Wechsel des Unterrichtsfachs wird eine Neubeurteilung vorgenommen
- Regelmässiger und engagierten Unterrichtsbesuch

3. Schulgeldermässigung

Die Ermässigungen werden nach anrechenbarem Einkommen* wie folgt gewährt:

CHF	0.-	bis	45'000.-	Ermässigung	50%
CHF	45'001.-	bis	55'000.-	Ermässigung	40%
CHF	55'001.-	bis	65'000.-	Ermässigung	30%
CHF	65'001.-	bis	75'000.-	Ermässigung	10%

Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind verringert sich das erlassberechtigte Steuereinkommen um CHF 3'000.-

* Als anrechenbares Einkommen gilt die Summe aus steuerbarem Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens. Werden die Erziehungsberechtigten nicht gemeinsam besteuert (weil sie bspw. geschieden sind oder Gütertrennung vereinbart haben), sind aber beide immer noch unterstützungspflichtig, so werden die Einkommen und Vermögen der beiden Erziehungsberechtigten zusammengezählt. Die Schulgeldermässigung gilt für alle Kinder der gleichen Familie, die an der Musikschule Oberengadin den Unterricht besuchen. Die Stipendienanteile beziehen sich auf das effektiv fällige Schulgeld.

4. Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten stellen einen schriftlichen Antrag um Schulgeldermässigung bis zum 30. April für das kommende Schuljahr, oder bis zum 30. Oktober für das 2. Semester an die Stipendienkommission (Ausschuss bestehend aus Präsident:in, Co-Schulleiter:in und der unterrichtenden Lehrperson). Das entsprechende Antragsformular ist auf dem Sekretariat oder unter www.musikschule-oberengadin.ch erhältlich.

Dem Antrag ist die letzte definitive Veranlagung der direkten Bundessteuern oder die Bescheinigung über abgerechnete Quellensteuern beizulegen.

5. Entscheid

Die Stipendienkommission entscheidet über den gestellten Antrag. Alle am Entscheid beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

Sollte sich mangelndes Interesse oder Engagement des oder der Musikschüler:in im Unterricht zeigen, können Stipendien für zukünftigen Unterricht gestrichen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Stipendienkommission.

6. Mitteilung und Geltungsdauer Entscheid

Der Entscheid wird dem oder der Antragsteller:in schriftlich mitgeteilt. Wurde das Gesuch im April eingereicht, gilt der Entscheid für ein Schuljahr. Für Gesuche im Oktober gilt der Entscheid nur für das 2. Semester.

Für ein weiteres Schuljahr muss ein neues Schulgeldermässigungsgesuch (Antragsformular, letzte definitive Veranlagung der direkten Bundessteuern oder die Bescheinigung über abgerechnete Quellensteuern) termingerecht eingereicht werden.

7. Gültigkeit

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Vorstand der Musikschule Oberengadin am 26. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident:

Reto Caffisch

Der Vizepräsident:

Schimun Caratsch